

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 3. November 1939

Texte für den Buß- und Bettag

Für den Buß- und Bettag, 22. November 1939, verordne ich als Predigttexte für den Hauptgottesdienst: Joh. 8, 32b und 36: „Die Wahrheit wird euch frei machen. So euch nun der Sohn frei macht, so seid ihr recht frei.“, für die übrigen Gottesdienste: Psalm 130, 1—4: „Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir. Herr, höre meine Stimme, laß deine Ohren merken auf die Stimme meines Flehens! So du willst, Herr, Sünde zurechnen, Herr, wer wird bestehen? Denn bei dir ist die Vergebung, daß man dich fürchte.“.

Verleihung des Titels „Pastor“

Auf Grund der Bestimmungen für die hamburgischen Kandidaten und Hilfsprediger habe ich den Hilfspredigern Friedrich Muus und Wolfgang Giese mit Rücksicht auf die selbständige Verwaltung der Pfarrbezirke zu St. Jürgen in Langenhorn und zu Finkenwärder mit Wirkung vom 1. November 1939 die Bezeichnung „Pastor“ verliehen. Sie gelten vom gleichen Zeitpunkt ab als Hilfsprediger mit eigenem Bezirk.

Zuweisung einer Vikarin

Für ihren Dienst in der Hamburgischen Landeskirche wird die Vikarin Ruth Western im Gemeindegottesdienst zu St. Katharinen durch Herrn Hauptpastor Dubbels eingesegnet. Sie wird zunächst der Landeskirchlichen Bücherei zugewiesen.

Kollekte für den Hamburger Hauptverein des Evangelischen Bundes

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung in den ÖWM. Seite 124 vom 19. Oktober 1939 ordne ich an, daß die Kollekte für den Hamburger Hauptverein des Evangelischen Bundes auch in den Abendgottesdiensten eingesammelt wird.

Amthandlungen bei Angehörigen der Wehrmacht

In gegebener Veranlassung werden den Pastoren und Kirchenbuchführern die Bekanntmachungen vom 26. August 1937, Seite 73, und 26. November 1937, Seite 99, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß vorstehende Bekanntmachungen auf Soldaten, die nur infolge des Krieges unter die Fahne gerufen wurden, keine Anwendung finden, da sie nicht Mitglieder der „Militärgemeinde“ sind. (GWM. Seite 1/2 vom 10. Januar 1936.) Für diese Soldaten gelten die Bestimmungen unserer Landeskirche.

Eintragungen in Familienstammbücher

Das Landeskirchenamt weist darauf hin, daß Beurkundungen kirchlicher Amtshandlungen in Familienstammbüchern erst dann erfolgen können, wenn die Eintragung und Beurkundung der staatlichen Handlung durch den Standsbeamten in der für ihn hierfür vorgesehenen Rubrik geschehen ist. Die Ausfüllung und Beurkundung dieses Vordruckes durch Pastoren oder Kirchenbuchführer ist unzulässig, da das Familienstammbuch in solchen Fällen seinen Wert für den Besitzer verliert.

Vollzug des Sammlungsgesetzes

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten weist in einem Rundschreiben auf den folgenden Erlaß des Reichsministers des Innern vom 7. September 1939, betreffend Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1086) hin:

„Die gegenwärtige Lage erfordert die Zusammenfassung und einheitliche Lenkung aller Kräfte und Mittel des deutschen Volkes. Aus diesem Grunde ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

1. Alle auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1086) erteilten Genehmigungen werden mit sofortiger Wirkung widerrufen. Hierunter fallen insbesondere
 - alle Genehmigungen zur Sammlung von Geld- und Sachspenden oder sonstigen geldwerten Leistungen; die Werbung von Mitgliedern im Sinne des § 2 des Sammlungsgesetzes;
 - der Verkauf von Karten oder Gegenständen, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Veranstaltung berechtigen, im Wege der im § 3 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes aufgeführten Vertriebsarten;
 - die Durchführung von Veranstaltungen, die mit dem Hinweis darauf angekündigt oder empfohlen werden, daß ihr Erlös ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde;
 - die von mir auf Grund des § 16 des Sammlungsgesetzes erteilten Befreiungen von der Vorschrift des § 5 des Sammlungsgesetzes.
2. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Durchführung von Sammlungen und sammlungssähnlichen Veranstaltungen finden bis auf weiteres keine Berücksichtigung. Ich ersuche die Genehmigungsbehörden, solche Anträge nicht an mich weiterzuleiten, sondern sie unmittelbar abschlägig zu bescheiden.
3. Gegen die Veranstaltung nicht genehmigter Sammlungen werde ich ohne Rücksicht auf die Person des Veranstalters und den Gegenstand der Sammlungen mit aller Schärfe vorgehen.“

Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs

Nach der 3. Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan vom 22. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2067) sind Steuergutscheine I und II ab 1. November 1939 nicht mehr auszugeben. Es erlischt demgemäß für die Kirchengemeinden und gesamtkirchlichen Ämter die Verpflichtung, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 v. H. des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen zu bezahlen.

Über die Rückgabe der am 1. November 1939 nicht verwendeten Steuergutscheine an die Kirchenhauptkasse ergeht noch besondere Anordnung.

Ausgaben für Luftschutzzwecke

In der Verfügung vom 28. Juni 1939, betreffend Beschaffung von Selbstschutzgeräten, (GWM. 1939 Seite 85) waren die Gemeinden angewiesen worden, die für den Luftschutz erforderlichen Gerätschaften wie Hacken, Beile usw. aus dem Pauschsatz zu bezahlen. Gemeint war hier der Pauschsatz für bauliche Unterhaltung der Häuser. Es hat sich jetzt herausgestellt, daß ganz allgemein diese Pauschsätze die erforderlichen Mittel nicht mehr enthalten, so daß sofort Nachbewilligungsanträge in größerer Zahl erforderlich werden. Zur Vermeidung dieser Anträge im laufenden Rechnungsjahr bin ich im Zuge der Vereinfachung der Verwaltung damit einverstanden, daß alle Ausgaben für Luftschutzzwecke, soweit sie bisher schon entstanden sind oder künftig entstehen werden, zunächst ohne Nachbewilligung auf einem neu einzurichtenden Unterkonto des Hauptkontos 12 (Außerordentliche Ausgaben) des Kontenplanes der Gemeinden gesammelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Beschaffung der Selbstschutzgeräte und die Verdunkelungseinrichtungen der dienstlich benutzten Räume (Amtszimmer, Kirchenbüro, Konfirmandensaal), sowie kleine bauliche Veränderungen im Einzelwert bis zu 100 *RM.* Die auf dem Konto 12 verbuchten Ausgaben sind dem Landeskirchenamt in der Zeit vom 1. bis 10. März 1940 in einer Einzelzusammenstellung unter Beigabe der Einzelbelege aufzugeben. Die Nachbewilligung wird sodann den Gemeinden nach Prüfung auf dem üblichen Wege mitgeteilt werden.

Soweit diese Ausgaben schon auf einem anderen Konto, z. B. unter Hauptkonto 7 — Instandhaltung der Gebäude —, verbucht waren, können sie nunmehr auf das oben genannte Hauptkonto 12 umgebucht werden.

Für größere bauliche Veränderungen, z. B. für die bauliche Einrichtung größerer Luftschutzräume, deren Kosten im einzelnen 100 *RM.* übersteigen, ist vor Ausführung der Arbeit nach Gebäuden getrennt Nachbewilligung zu beantragen.

Die Verdunkelung der Privaträume in Dienstwohnungen ist von den Dienstwohnungsinhabern für eigene Rechnung zu beschaffen.

Besondere Schwierigkeiten und außerordentliche Kosten würde eine Verdunkelung der Kirchen und der größeren Gemeindefäle mit sich bringen. Darum ist für den Fall, daß eine solche Einrichtung getroffen werden soll, vor Inangriffnahme der Arbeit und Vergabung der Aufträge eine genaue Kostenaufstellung beim Landeskirchenamt einzureichen und dessen Entscheidung abzuwarten.

Anleitung zum täglichen Bibellefen

D. Erich Stange hat im Eichenkreuz-Verlag, Kassel-Wilhelmshöhe, ein Heft unter obigem Titel in der volksmissionarischen Schriftenreihe „Mensch vor Gott“ erscheinen lassen. Diese „Anleitung zum täglichen Bibellefen“ ist in erster Linie als eine Hilfe für viele von denen gedacht, die jetzt in den großen Kreis der gemeinsamen Bibellese eingetreten sind und noch nicht recht wissen, wie sie damit fertig werden sollen. Das Heft wendet sich an allereinfachste Leser und ist gerade darum für alle brauchbar und heute ganz besonders willkommen. Nach meiner Einsicht eignet sich diese Anleitung zur Bibellese mit ihrer lebendigen Klarheit zu wirksamer Weitergabe in der Heimat und an der Front. Es wird den Pfarrämtern und Gemeinden dringend empfohlen, sich das billige und im Unterschied von manchen heute angebotenen Kleinheften wirklich würdig ausgestattete Heftchen sofort zu beschaffen und auf seine Eignung zu prüfen. Das Exemplar kostet nur 0,20 RM.

Für alle Amtsbrüder wird ein als Sonderdruck herausgegebener Artikel von D. Erich Stange „Unser Dienst heute!“ beigelegt.

Sprechstunden

Die Sprechstunde von Pastor Neugeschwender ist auf 9 bis 10 Uhr täglich vorverlegt worden.

Der Landesbischof
Tügel